

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1922 Nr. 928

715/48

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

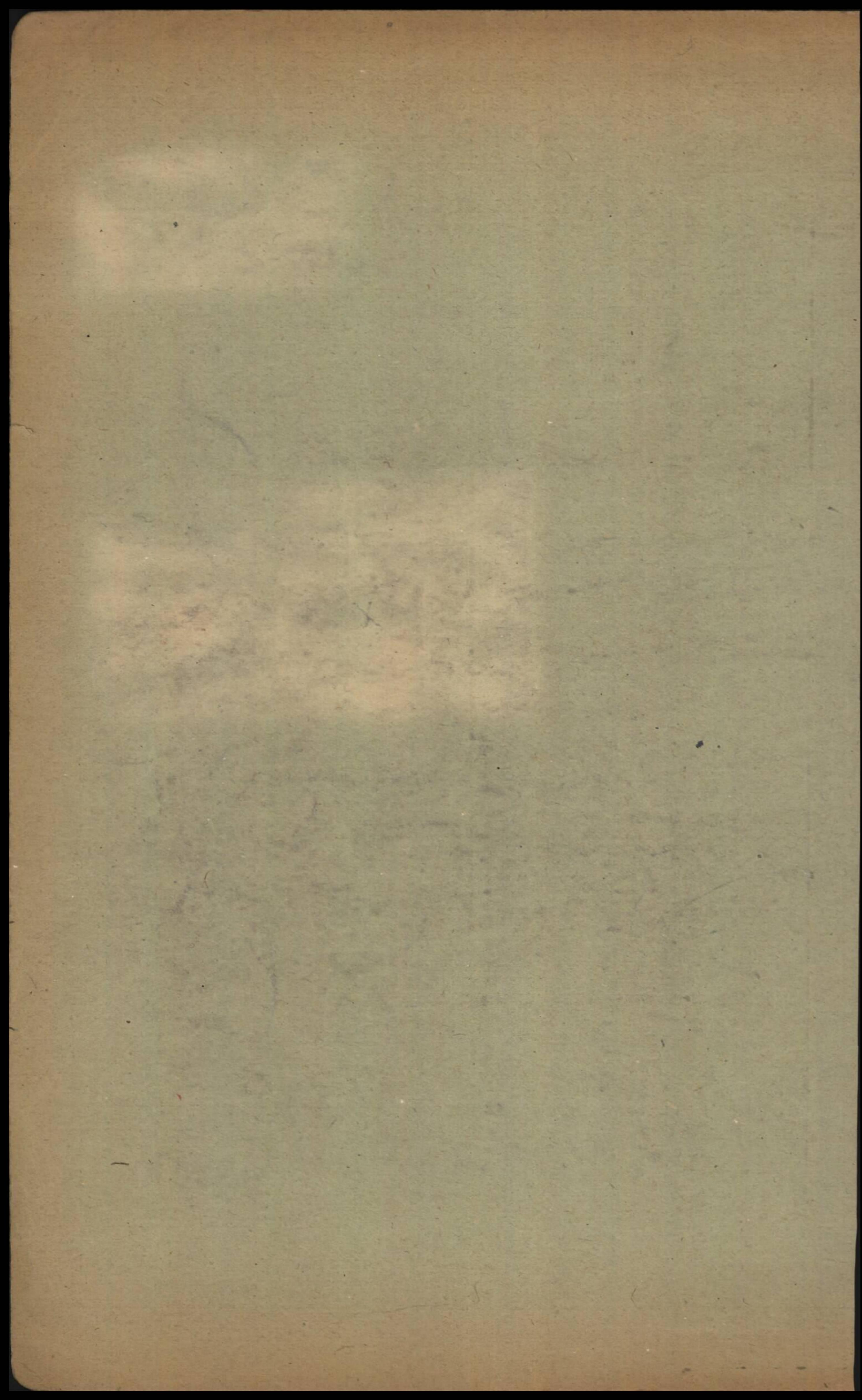
angefangen:
beendet:
19

Willi R i s t e r e r,
Heidelberg, Blumenstrasse 15
Mannheim, Kastanienstr. 7
Ang.: Blau wegen Schaden-
ersatz
Tel. Uhle 40829

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 412

928



Ausfertigung.

W. 15. I. up *Arbeitsk. 50*
118.50 *10-07*

Öffentliche Sitzung des
Amtsgerichts BG2

Mannheim, den 29. September 1948.

Jn Sachen

9. Nov. 1948

Gegenwärtig

Amtsgerichtsrätin Friedmann
als Richter

Rechtspf. Anw. Volz
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Aktz. 2 C 33/48

Margarete Blau, Studienrätin, Heidelberg,
Franz Knauff str. 8

gegen

Willi Risterer, Heidelberg, Blumenstr.
15
Prozessbevollm. RAe. Dr. Heimerich & Dr.
Otto, Heidelberg.
wegen Schadenersatz.

erschien bei Aufruf.

1. für Klägerin Herr Blau mit Vollmacht
2. für den Beklagten RA. Dr. Otto u. der Beklagte persönlich.

Nach eingehender Besprechung der Peozess - u. Rechtslage
schlossen die Parteien folgenden

V e r g l e i c h .

§ 1 Der Beklagte zahlt zur Abgeltung des Klageanspruchs
50.---DM -Fünfzig Deutsche Mark-.

§ 2 Damit sind die bisher entstandenen Ansprüche der Parteien
ausgeglichen.

§ 3 Die Gerichtskosten werden hälftig getragen, die übrigen
Kosten behält jede Partei auf sich.

v. u. g.

Der Richter
gez. Friedmann

Der Urkundsbeamte
gez. Volz.

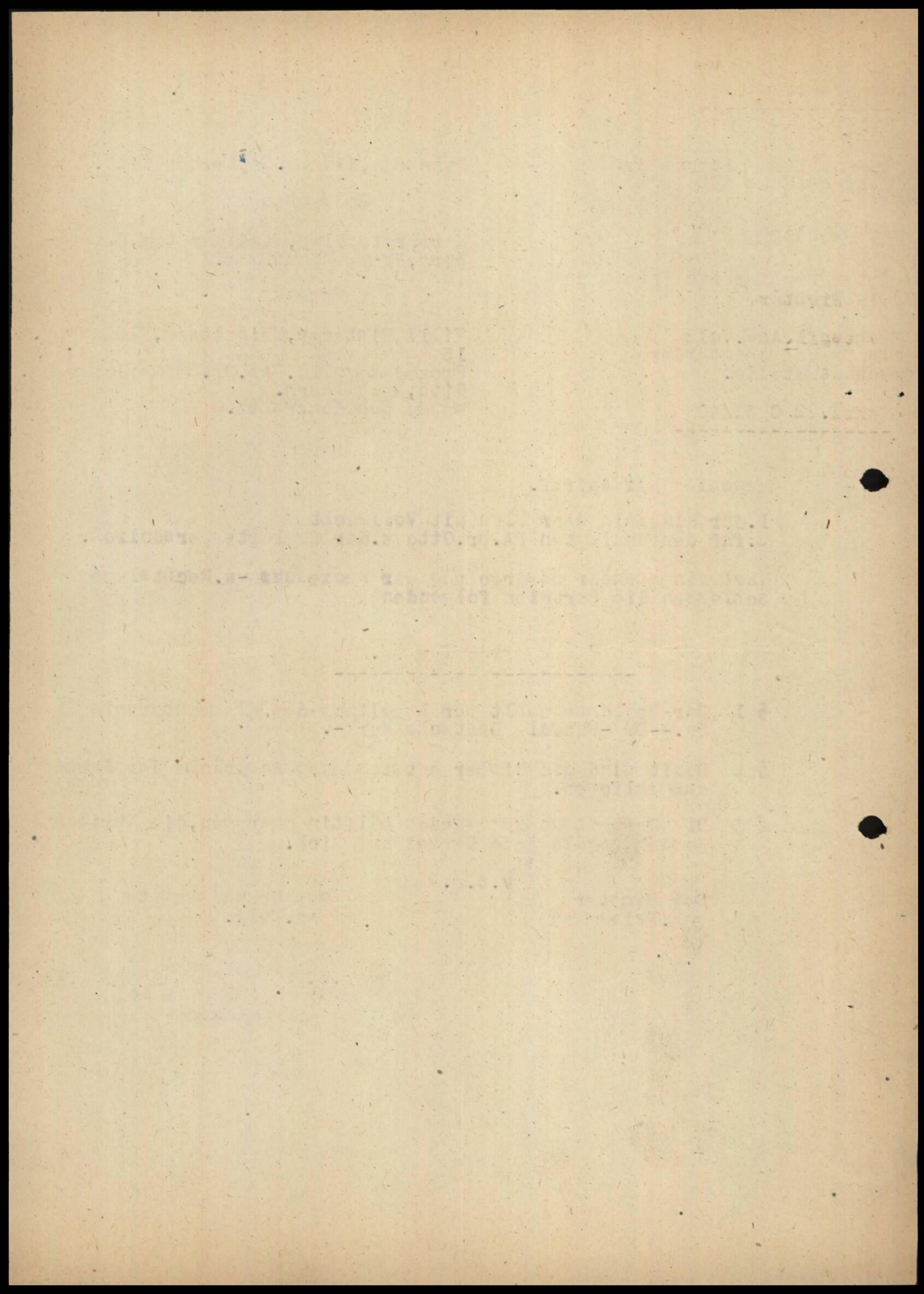
Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Der Urkundsbeamte:

Schmidt





Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

WV, 10. B, 48

1. XI. 48

-215-

Mannheim

23. August 1948.

B zur Verlage, den

bei Sachbearbeiter

Terminverlegung

27. Aug. 1948

Aktenzeichen:

2 C 33/48

Es wird gebeten, auf allen Zu-
schriften an das Gericht das vor-
stehende Aktenzeichen anzugeben.

der Studienrätin Margarete Blau
Heidelberg

gegen
Willi Risterer, Heidelberg.
wegen Schadensersatz.

Der Termin vom 25. August 1948

ist auf Antrag des bekl. Vertreters

verlegt worden auf

Mittwoch, den 29. September 1948.
vorm. 10 Uhr.

Dr. 14. X. 48

9. nov.

Leiter

Verhandl.
DM 50 -
Kron wett

Amtsgerichtsgebäude,

3. Stock, Zimmer Nr.

45.

Altmann

ZP. 9 nb

Terminverlegung. — Ausfertigung.

SMP; A 5; 8.43; 10 000; LM 1) — O/1518.

DR. BJA. S. S.

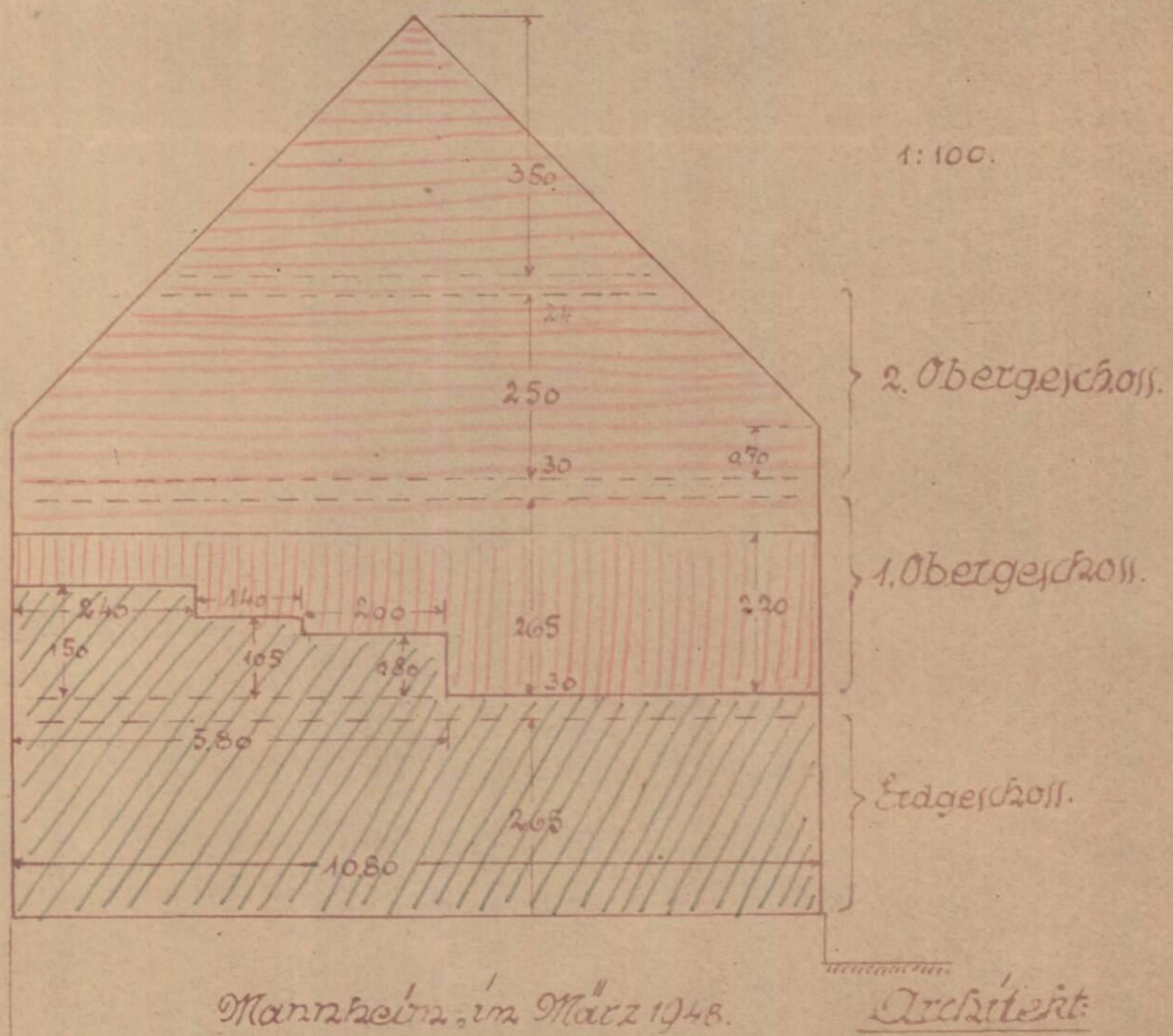
Brandgiebel zwischen den Häusern

Karl-Fraubstr. 5 u. 7.

Schwarz: altes, vorhand. Mauerwerk.

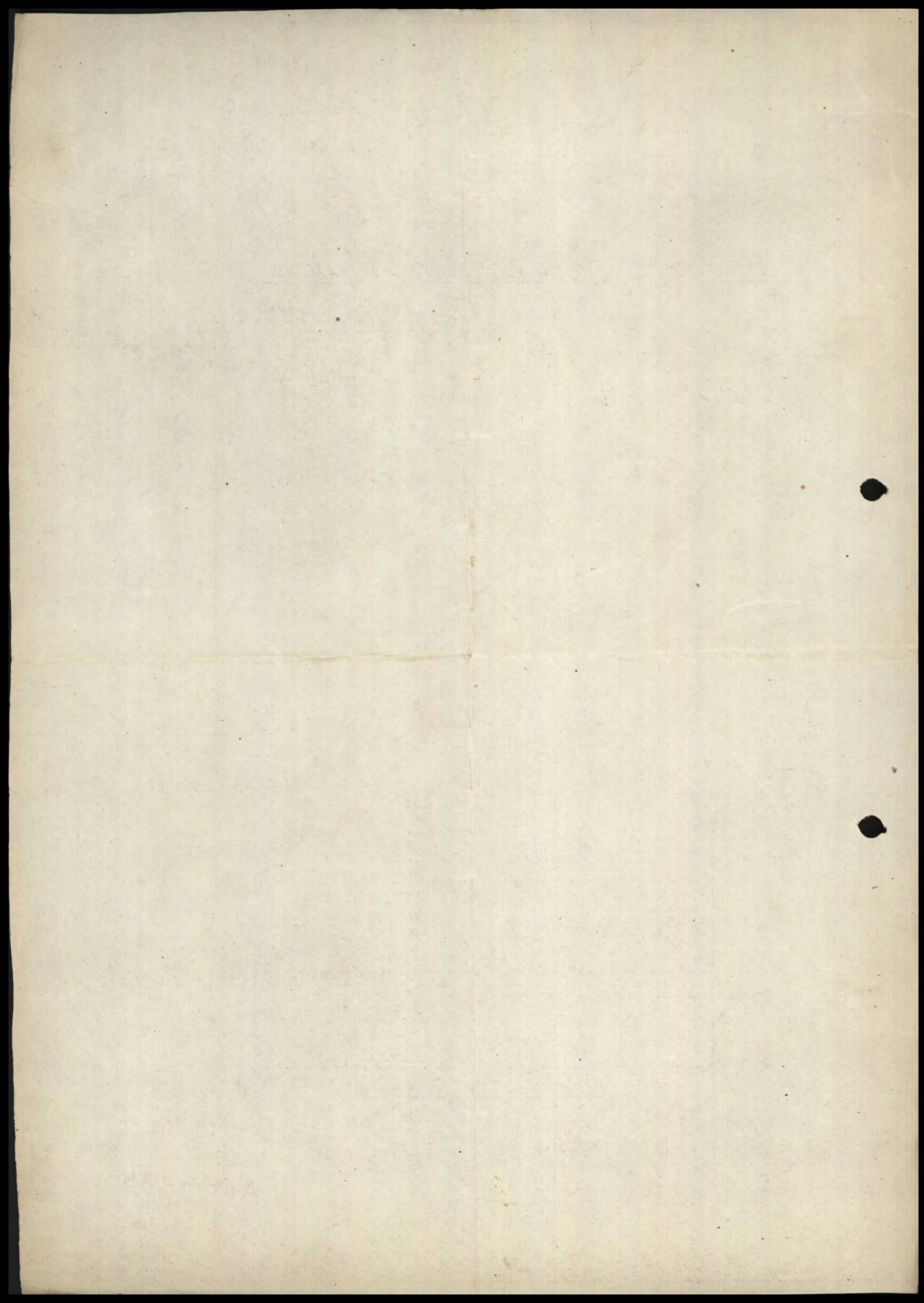
Rot III: neues Mauerwerk ohne Steinerstrahme

Rot II: " " mit "



Mannheim, im März 1948.

Architekt:
Adam Löb
Architekt
Mannheim



Abschrift.

Heidelberg, den 30. Juni 1948

An das

Amtsgericht

Mannheim

In Sachen Blau gegen Riesterer.

Aktenz.: II C 33/48

1.) Da mein Vertreter, Herr Rechtsanwalt Gross, bei 2 Terminen persönlich nicht anwesend sein konnte, werde ich meine Klage zunächst selbst vertreten.

2.) Ich bitte das Amtsgericht, folgende Personen als Zeugen zu laden:

1. Herr Ingenieur Schmidt, Mannheim, Karl Traubstr. Nr.12					
2. Frau Stemper	"	"	"	"	6
3. " Mennesheim, jun.	"		Dietrich Eckartstr.14		
4. " Falkenhau	"		Karl Traubstr. 13		
5. Herr Jungkind	"	"	"	"	9
6. Frau "	"	"	"	"	9
7. " Glaser	"	"	"	"	10
8. " Sophie Fügen	"		Niederfeldstr. Haus		
9. " Gutekunst, senior	"		Hönninger		
			Karl Traubstr.6		

Falls die zuletzt Genannte infolge Alters nicht erscheinen kann, bitte ich, sie von Amts wegen zu Hause zu vernehmen.

Die Genannten sollen bezeugen 1) dass mein Mann und sonst niemand die strittigen Backsteine ausgegraben und in meinem Grundstück aufgesetzt hat. 2.) dass Herr Solma einen Teil dieser Steine (960) verschwinden liess, 3) dass Herr Riesterer die Giebelwand mit meinen Steinen erbauen liess.

Sodann bitte ich zu laden:

Herrn Ernst Eichin und

" Walter Eichin, beide Mannheim, Pestalozzistr.1.

Beide bezeugen da sie augenblicklich den Rest des Hauses entrümmern, dass so gut wie keine Backsteine mehr vorhanden sind im Schutt, dass also fast alle von den ehemals 24000 Backsteinen (Haus Karl Traubstr.5) erhaltenen Backsteine in der Giebelwand Riesterer verbaut wurden.

Sollte mein linker Nachbar für die ebenfalls zerstörte

"gemeinsame" Giebelwand in Anlehnung an den Fall Riesterer
nun auch ca. 3000 Steine fordern, muss ich diese Zahl
kaufen, um allein meine Nachbarn zu befriedigen.

gez. Margarete Blau, Studienrätin,

Heidelberg, Franz Knauffstr. 8

4.21.200 - 81420

12.09.0.0.8479
1.08 6.6.2
560
464

26.88

10.80 x 2.2

ml. 5.80 x 0.80 -
3.80 x 0.25 :
940 x 0.45 .

Stempel der
Gesamtumstellung

1945

• Ehem. Mandelb. U 4-19

21. August 1948.

ab 23/848.

Dr.O./S.
- 715 -

An das
Amtsgericht
- Zivilabteilung -

Mannheim

Aktenz.: 2 C 33/48

In Sachen
Blau ./. Risterer
wegen Schadenersatz

erhalten Sie in der Anlage bezugnehmend auf die heutige
telefonische Rücksprache mit der Geschäftsstelle nochmals
Abschrift des von uns am 11.8.48 eingereichten Schrift-
satzes nebst einer Abschrift für den Gegner.

Ich habe meinen Verlegungsantrag telefonisch wieder-
holt, und es wurde mir zugesagt, daß der Termin auf einen
Zeitpunkt nach dem 15.9. verlegt werde. Ich werde demge-
mäß zum Termin nicht erscheinen.

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt.

Ref. 423.57

verlegt auf 29.9.48, 10 Uhr

1010.17
- 514 -

1010.17
- 515 -

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17

1010.17
- 516 -

1010.17

1010.17

24.8.1948

Dr.O./Kr.

Herrn
Willi Risterer
Heidelberg
Blumenstr. 15

Sehr geehrter Herr Risterer!

In der Angelegenheit Blau ist neuer Termin auf
29. September, vormittags 10.00 Uhr anberaumt. Ich gehe in
den nächsten Tagen für 14 Tage in Urlaub und wollte Ihnen
noch schnell einen Bescheid zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen auch an Ihr Fräulein Tochter
Ihr ergebener

A
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

卷之三

EX-0-10

И м о ж е т с я в с е б ы в
и с т о р и и с т о р и и

1907-18 - The Second War

१८८०

W.M.

ges. 68. Schrift

Manheim, den 27. Juli 1948

A 19 Express des Hauses Almenhof Kastell 5
Festaußarrete Blau Gehörend bestätige ich hiermit von Herrn
Willy Ritter, Hausesetzentümer des Hauses Almenhof Kastell
Lraubasttr. No 17 die Hälfte der Kosten für den Vermietung
benutztzen Gabel, sowie die Hälfte der Kosten für den Trien-
nungszaun erzahlt zu haben. (Der Betrag wurde im Jahre 1936
bezahlt).

BESTÄTIGUNG

Manheim, den 27. Juli 1948

Kreisfachl Postamt. 15
Ges, Schrift, Bauunternehmer

Abschrift

Dr. Newell

卷之三

Gg. Schrimpf, Bauunternehmer
Käfertal Forsterstr.15

Mannheim, den 27.Juli 1948.

Bestätigung.

Als Erbauer des Hauses Almenhof, Karl Traubstr.5
Frau Margarete Blau gehörend bestätige ich hiermit von Herrn
Willy Riesterer, Hauseigentümer des Hauses Almenhof Karl Traubstr
No.7 die Hälfte der Kosten für den gemeinschaftlich benutzten
Giebel, sowie die Hälfte der Kosten für den Trennungszaun erhalten
zu haben. (Der Betrag wurde im Jahre 1936 bezahlt)

Mannheim, den 27.Juli 1948.





stellten -
lassen -

11. August 48.

ab 11/8.

Dr.O./M.
- 715 -

An das
A m t s g e r i c h t
- Zivilabteilung -
M a n n h e i m

Aktenz.: 2 C 33/48

Abschrift für Gegner liegt an.

In Sachen
B l a u gegen R i s t e r e
wegen Schadenersatz

bitten wir , den auf Mittwoch , den 25. August 1948 vormittag 10 Uhr anberaumten Termin auf die zweite Hälfte September 1948 oder später zu verlegen, da sich der Unterzeichnete in der letzten August- und ersten Septemberwoche in Urlaub befindet .

./.

In der Anlage übersenden wir eine Bescheinigung des Bauunternehmers S c h r i m p f , aus der sich ergibt, dass der Beklagte seinerzeit die Hälfte der Kosten für den Giebel an die Klägerin gezahlt hat, es sich also doch um einen " gemeinsamen " Giebel handelt .

Die Entscheidung über die von der Gegenseite gestellten Beweisanträge können wir getrost dem Gericht überlassen .

G
(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

100-0000
- 25 -

200-0000

100-0000
- 25 -

100-0000

100-0000

100-0000
- 25 -

100-0000

100-0000

100-0000
- 25 -

100-0000

100-0000
- 25 -

100-0000

100-0000
- 25 -

(25)
100-0000

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Mannheim, den 17. Juli 1948

- 115 -

Aktenzeichen:

2 C 33/48

Es wird gebeten, auf allen
Zuschriften an das Gericht
das vorstehende Akten-
zeichen anzugeben

An

mf.

Vorladung ^{22. Juli 1948}

In Sachen

Margarethe Blau/Willi Risterer
wegen Schadensersatz.

Sie werden vorgeladen auf

Mittwoch, den 25. August 1948, vorm. 10 Uhr.
vor das Amtsgericht hier E. 4.13/17 Zimmer 45.

Rekl. Vertr.

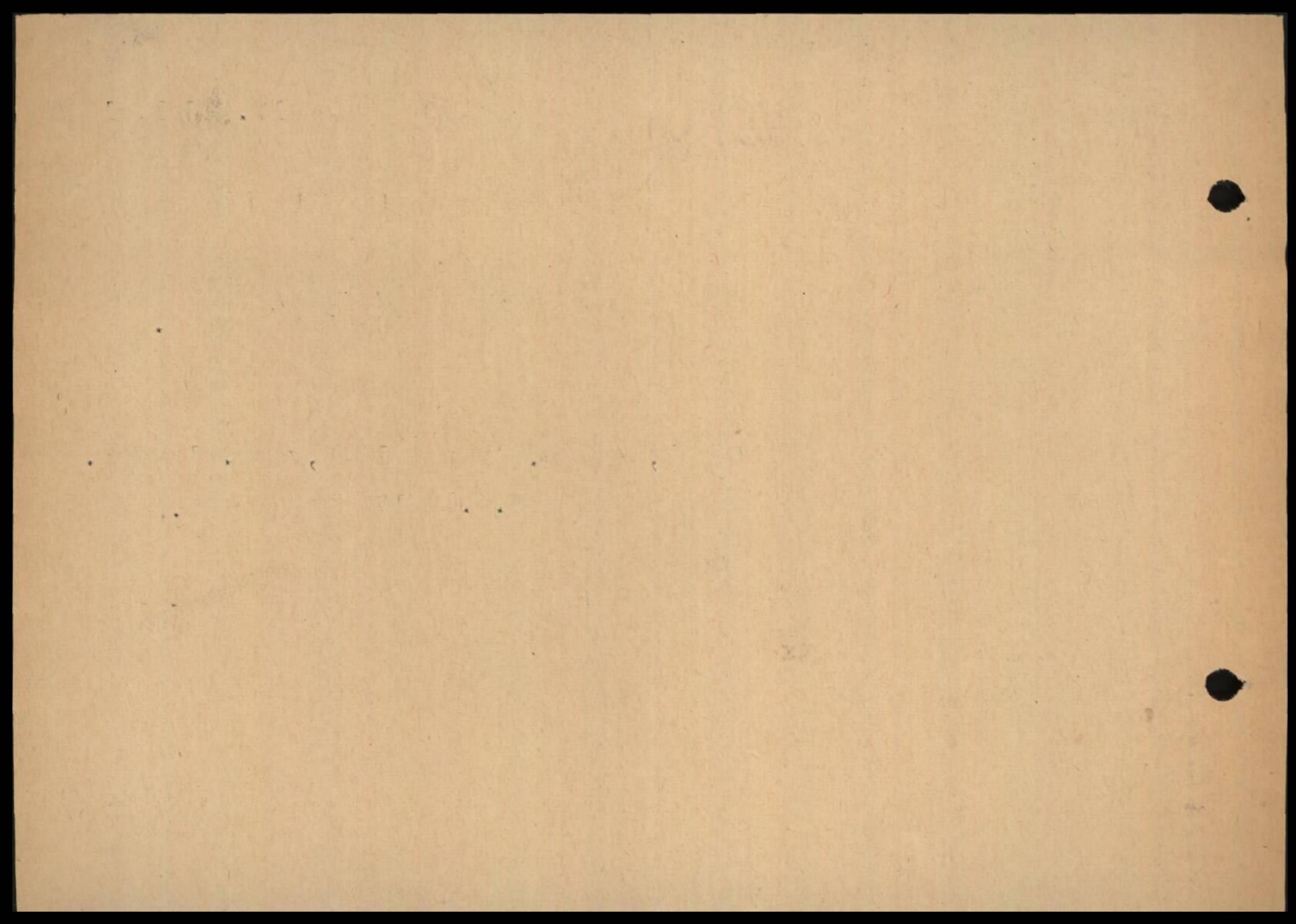
Bekeurlaß

zur — ~~Kontinuierliche Beweisaufnahme~~ ~~und~~ —
— Fortsetzung der — mündlichen Verhandlung —
— ~~Fortsetzung der Güteverhandlung~~ ~~und~~ —
— Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen sind eingegangen. —
Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in zweifacher Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus mehreren Personen, so ist für jede weitere Person je eine weitere Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

ZP. 34

Vorladung der Parteien zur Fortsetzung der Güteverhandlung oder mündlichen Verhandlung sowie zur Beweisaufnahme (§§ 497, 357, 370, 362 BGB.) — Amtsgericht.

(6 a; A 5: 1. 47; 20000. Z 17)



Abschrift.

Zu das Amtsgericht
Rauhheim
Kreis. II C 33/48

- A Abschrift

-715-

Heidelberg, den 30. Juni 1948

JK/D
19. Juli 1948

In Sachen Blau gegen Riesener.

1.) Da mein Verteiler, Herr Rechtsanwalt Grap, bei 2 Terminen persönlich nicht anwesend sein konnte, werde ich meine Klage zunächst selbst vorstellen.

2.) Ich bitte das Amtsgericht, folgende Personen als Zeugen

zu laden:

1. Herr Ingenieur Schmidt, Rauhheim, Karl Traubstr. Nr. 12

2. Frau Stempel " " 6

3. " Remmelsheim, jun. " Dietrich Eckartsch. 14

4. " Falkenhan " Karl Traubstr. 13

5. Herr Tünglind " " 9

6. Frau " " 9

7. " Glaser " " 10

8. " Sophie Tünglind Niedfeldshofe Haus Höninger

9. " Gütekunst, senior Karl Traubstr. 6

Zur Herabsetzung.

Falls die zülfen genannte infolge seines unterscheiden kann, bitte ich sie von
tun's wegen zukünftig zu vernehmen.

Die genannten sollen bezeugen 1.) dass mein Name und mein Viername
die drittigen Backsteine ausgegraben und in meinem Grundstück auf-
gesetzt hat.

Stein (960) verschwunden ließ;
neuen Steinen abhauen ließ;

2.) dass Herr Solms einen Teil dieser
neuen Steinen abhauen ließ.

3.) dass Herr Riesener die Giebelwand mit
Sodann bitte ich zu laden: Herrn Ernst Eichin und
Pestalozzist. 1. - Beide bezeugen - da sie zugeblichlich den Rest des Kaines
entnommen - dass so gut wie keine Backsteine mehr vorhanden sind
in Klütz, dass also fast alle von den ehemals 24000 Backsteinen (Kain's
Karl Traublt. 5) abhauenen Backsteine in der Giebelwand Riesener verant-
wunden.

Sollte mein linker Nachbar für die ebenfalls zerstörte, geweinsame
Giebelwand in Abrechnung an den Baal Riesener nun auch ca 3000 Steine
forden, muss ich diese Zahl kaufen, um allein meine Nachbarn zu be-
friedigen.

(an) Margarete Blau, Studienmatri
Heidelberg, Frau Knauft, S. 8

Abschrift.

Richard Bauer
Willi Groß
Rechtsanwälte

Mannheim, 12. Juli 1948/Vo.
D 3, 16
Fernruf: 523 49

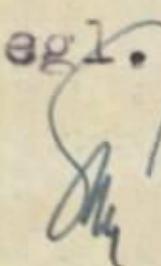
15. Juli 1948

An das
Amtsgericht - Zivilabteilung -
Mannheim

In Sachen
Blau gegen Risterer
wegen Schadensersatz

zeigen wir an, dass wir die Klägerin nicht mehr vertreten.

z. Begk.



gez. Gross

Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt.

LEYDORF

1103 1000

1000 1000

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

- BG. II. -

Verp
Mannheim

, den 17. Juni

1948

In Sachen

9. Juli 1948

Blau,

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat — Dienstverweser — Gerichtsassessor
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

gegen

Dr. Buss

als Richter,

Richter,

, Kläg.,

Justizienamtliche Beirat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

, Befl.,

- II C 33/48 -

erschien bei Aufruf:

I. seitens der Parteien

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt

line 650 —

wegen

Schadensersatz

7000 Nine vor ~~abgesch~~

1200 mal mehr ~~hier genügt~~

~~spurkund, abgesch~~

~~Bildlat nicht bei Ab-~~

~~ur überzeugt~~

~~niemand,~~

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt

Dr. Otto und der Beklagte
persönlich,

II. nachbenannte

— Zeugen: — Sachverständige

Blau, Löb und Sohmer.

Die Zeuge ~~xx~~ Sachverständiger wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf

hingewiesen, daß — er ~~xx~~ sie — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen

die Aussage ~~xx~~ zu beeidigen habe ~~xx~~, über die Folgen einer Eidesverleugnung belehrt —

— der Zeuge Blau

wurde auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, — die

Zeugen in ~~Anwesenheit~~ ~~xx~~ Sachverständigen — einzeln und in Abwesenheit der später

Herrn Rechtsanwälte
Dr. Otto

abzuhörenden Zeugen, — wie folgt vernommen:

Heidelberg

Während der Beleisaufnahme erschien Ref. Hübinger für
Rechtsanwälte Bauer und Gross und für die Klägerin.

Ich heiße

Josef Blau, 45 Jahre alt, Komponist, verheiratet, wohnhaft in Heidelberg, Franz Knaußstrasse 8, Schenck der Klägerin, ^{bin} ~~Zwanzig~~ ^{Jahre alt,} ~~und~~ Verwüstungsrecht belehrt, Aussage bereit.

Z. S.

wohnhaft in

~~XXXXXX~~

Das Haus meiner Frau war Karl Traubstrasse 5. Herr Risterer hatte das Haus Nr. 7. Unser Haus wurde 1935 gebaut, der Beklagte baute später. Er errichtete für sein Haus keine besondere Giebelwand, sondern baute an unseres an. Ob die Giebelwand über die Grenze des Grundstücks hinausgeht, weiß ich nicht. Unser Haus stand zu Ende des Krieges nur noch in der Fassade in Höhe eines Stockwerks. Das Haus des Beklagten steht in der Fassade höher, ist im übrigen aber ~~mindestens~~ sehr schwer beschädigt. Der unseres Haus ferner liegende Teil wird heute noch bewohnt, der Teil der nach der Giebelwand zu liegt, war aufgerissen. Diese Zimmer konnten nicht bewohnt werden. Die Steine der Giebelwand sind in unser Haus gefallen ~~gewesen~~. Noch während des Krieges hat der Beklagte aus den heruntergefallenen Steinen, um das Haus gegen Witterungseinflüsse zu schützen, 656 Steine ~~sich~~ habe es genau festgestellt, weil ich sie gezählt habe, daher weiß ich es so genau) herausgelesen und auf die Giebelwand aufgesetzt. Die Giebelwand war dann insgesamt etwa 1 - 2 Meter hoch. Der Beklagte ist 1946 zu uns ins Haus nach Heidelberg gekommen und hat uns vorgeschlagen, dass er die Giebelwand wieder aufbauen will und dies auch könnte, falls wir ihm 2000.-- RM Zuschuss geföhren würden. Ich habe die Zahlung des Zuschusses abgelehnt, wobei ich sagte, ich hätte gegen den Aufbau der Giebelwand natürlich nichts einzuwenden, wenn er den Aufbau selbst allein durchführen würde.

Der Beklagte kam später noch einmal und hatte das gleiche ~~W~~iegen. Damals waren wir gesonnen unser Haus in Höhe eines Stockwerks aufzubauen. Ich sagte dem Beklagten, wir hätten kein Interesse daran, die Giebelwand höher aufzubauen, als in der Höhe eines Stockwerks, wie wir sie brauchten, stand sie ja. Der Beklagte hat später Bauinteressenten auf eine Annonce gefunden und war dann in der Lage, den Aufbau des Hauses zu finanzieren. Dies weiß ich, da die Tochter des Beklagten es seiner Frau in unserem Haus erzählt hat. Im Sommer 1947 habe ich mehrere Wochen lang jeweils einige Stunden am Tag in unserem Haus gearbeitet, Steine herausgelesen, ~~teilweise~~ gereinigt und in 3 Abteilungen aufgesetzt und den Schutt herausgeföhren. Auf diese Weise habe ich etwa die Hälfte enttrümmert. Es waren etwa 3000 Backsteine, wie ich durch Abzählen festgestellt habe.

Bei uns im Keller wohnte ein Herr Schmer, der nach dem Umsturz wild eingezogen war. Er hatte sich mit dem Beklagten zwecks Aufbau von dessen Haus in Verbindung gesetzt. Eines Tages hat ~~der~~ Schmer 960 Backsteine aus unserem Haus heraus und in das des Beklagten geschafft. Hierdagegen wurde er von mir und seiner Frau zur Rede gestellt. Ich selbst habe dann die Backsteine wieder geholt und auf die untere Veranda gebracht und dort abgesiegelt. Die übrigen von mir aufgeschichteten Steine blieben auf unserem Grundstück liegen.

Der Beklagte hat im Oktober 1947 angefangen zu bauen. Etwa acht Tage später stellte ich fest, dass unsere Backsteine verschwunden waren und zwar sowohl die, die unten im Haus, als auch die, die ~~auf~~ der Verendäcklagen. Die Veranda war abbrochen! Übrig geblieben waren lediglich noch etwa 80 Backsteine aus einem Haufen von 1800 Stück, die ich nach dem Hause Traubstrasse 3 zu aufgestapelt hatte.

Im Oktober 1947, die paar letzten Steine in Haus des Beklagten waren noch zu gebrauchen, da fragte ich dessen Maurermeister Schrödersecker, diese sie dazu können unsere Backsteine zu vermauern. Schrödersecker antwortete mir: "Ach sind Sie ruhig, noch heute Abend könnten Sie neue Backsteine haben, wenn wir ein Auto bekommen hätten. Aber überhaupt, Sie können nichts wollen, die Baukommission hat's genehmigt."

Ich bin dann zugleich zur Polizei in Lindenholz Revier 7 gegangen und habe Meldige erstattet. Der Polizeibeamte, es war ein kleiner Mann, ist mit mir rausgegangen. Er hat durch Befragen des Vorarbeiters und der Arbeiter festgestellt, dass diese Steine aus unserer Haus auf Befehl des Beklagten herausgeholt worden seien. Die Meldige war als meines Misses eine Zeit lang bearbeitet, wurde aber später eingestellt, weil es eine Privatklagesache sei. Ich glaube wir haben auch eine Nachricht erhalten. Ich weiss aber nicht, ob sie zur Zeit ist.

v.u.g.

-anbeeidigt-

2. Zeuge L ö b :

Z.F.

Adam L ö b, 68 Jahre alt, Richter, verheiratet, wohnhaft in Hanau, Nutzstrasse 18, n.d.P.B.v.u.n.v.

Z.S.

Der Zeuge übergab zunächst eine Skizze und sodann die schriftliche Fassung eines Gutachtens. Dies wurde verlassen, wogegen keins der Parteien etwas einzuwenden hatte. Der Zeuge bestätigte die Angaben nochmals als richtig. -Bl. 14-

Der Zeuge ergänzte noch: In August oder September 1947 habe ich Herrn Schäfer und seinen Mitarbeiter den Auftrag gegeben, die an Füsse des Giebels im den Haus der Klägerin liegenden Steine auszugraben und zu reinigen. Diese haben über 1200 Steine gereinigt und auf dem Hofe des Beklagten aufgeschichtet. Die Steine wurden später von dem Kläger wieder weggeholt.

Ob der Kläger selbst irgendwelche Steine genutzt und aufgeschichtet hat, weiss ich nicht. Ich habe einmal eine halbe Stunde den von mir beauftragten Leuten zugesehen und dabei festgestellt, dass diese lediglich aus den Schutthaufen am Füsse des Giebels Steine hergeholt und auf den Hof des Beklagten brachten.

Der Mann der Klägerin hat die weggenommenen Steine

auf den Balkon gestapelt, aber nicht abgesperrt. Maurermeister Schrödersecker hat beim Aufbau die Steine dort geholt. Einen besonderen Auftrag hierzu habe ich nicht gegeben.

Bei Aufstellung meiner Fläne habe ich durch Einsicht in die entsprechenden Handrisse des Tiefbauamts festgestellt, dass die Giebelwand häufig eingetrungen ist. In Wahrheit hat aber der damalige Baumeister des Hauses der Klägerin einige Zentimeter übergeben. Vorne etwas mehr wie hinten. Es können durchschnittlich etwa 10 cm sein.

Auf Frage des kläg. Vertr.: Ich habe nicht gesehen, dass vor dem Hause der Klägerin Steine aufgestapelt waren.

Auf Frage des Ehemannes der Klägerin, ob der Zeuge damals nicht mit ihm gesprochen habe und gesehen habe, dass er selbst Steine putzte: Damals habe ich den Ehemann der Klägerin nicht gesehen, erst zu einem späteren Zeitpunkt habe ich mich mit ihm unterhalten, ob man den Schutt als Bausand verwenden könne

Zu weiterer Frage des Zeugen Blau, ob es richtig sei, dass der Zeuge Löb ihm geraten habe, die Steine, die von Hausschwamm befallen wären, besonders in die Sonne zu legen: Davor weiß ich nichts.

v. u. g.

-unbestigt-

3. Zeuge Sohner:

Z.P.

Willi Sohner, Mannheim, Karl Trubstrasse 7, 64 Jahre alt, verheiratet, Friseur, z. d. P. u. V. u. R. u.

Z. S.

Ich habe zunächst im Hause der Klägerin in Keller gewohnt und habe mich später mit dem Beklagten in Verbindung gesetzt, weil ich in dessen Hause auf eine Wohnung reagierte. Maurermeister Schrödersecker, der den Aufbau des Hauses des Beklagten durchführte, hat uns damals gesagt, er brauche etwa 1200 Steine. Wir müssen die Steine, die aus der Giebelwand auf das Grundstück der Klägerin heruntergefallen waren, herauslesen, abputzen und irgendwo ordnungsgemäß aufstellen. Wir gingen zu sechst daran. Ich selbst habe nur einen Tag mitgearbeitet. In der Ruine war kein Platz. Wir stapelten die Backsteine deshalb auf der anderen Seite im Hofe des Beklagten. Dort hat sie der Zeuge Blau später weggeholt und auf seinen Balkon gebracht. Der Balkon war offen und nicht abriegelt. Diese Steine wurden zum Aufbau der Giebelwand später wieder weggenommen.

Herr Blau habe ich 3 - 4 Donots zwei in den Trümmern des Hauses mit einem Schubkarren hantieren sehen. Ich habe nicht gesehen, dass er irgendwelche Backsteine aufgestapelt hat. Er hat lediglich einen Weg durch den Schutt ~~frei gemacht~~, links und rechts dieses Weges einige Backsteine hingeschmissen und in übrigen die einzelnen verrosteten Gegenstände, die im Schutt lagen, herausgeschafft.

Herr Blau hat sogar noch einige Backsteine nach der Giebelwand zu auf den Schutt darauf geworfen, anstatt wie es nötig gewesen wäre, die Giebelwand freizulegen, damit diese gut austrocknen könnte.

Diese Steine haben wir zuerst genommen, abgeputzt und rübergetragen. Dies waren etwa 2/3 von den Steinen, die wir gebraucht haben.

v.u.g.

-unbestigt-

Der zeuge Löb wurde anschliessend nochmals herangeholt und gefragt, wieviel Steine insgesamt die von ihm in der übergebenen Skizze doppelt rot gestrichelten Teile der Giebelwand sein könnten. Er erklärt: Dies sind insgesamt 2280.

Auf Fragen des Rekl. Vertr. erklärt der Zeuge Sohmer: Geputzte Steine habe ich nicht weggenommen.

v.u.g.

Hierauf verlas der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Antrag der Klageschrift.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragte Abweisung der Klage gemäss Schriftsatz vom 2.2.1948.

Hierauf erging und wurde verkündet nach streitiger Verhandlung zur Sache und über das Ergebnis der Beweisaufnahme:

Gerichtsbeschluss

1.) Es soll eine Auskunft des Grundbuchsamts Mannheim darüber eingeholt werden, in wessen Eigentum die Giebelwand zw-

sch en den Häusern Karl Trubistrasse 5 - 7 steht.

2.) Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung
wird nach Einkunft der Auskunft bestimmt.

Der Richter:

gez. Dr. Buss

Die Urkundsbeamtin:

gez. Bertram

Gutachten

WV. 15-6

In Sachen der
Frau Margarete Blau
gegen
Herrn Willi Riesterer

2.

Durch eine in der Nähe niedergegangene Mine wurde der Brandgiebel zwischen den beiden Häusern Karl Traubstraße 5 und 7 in der Weise beschädigt, daß das Mauerwerk mit kleinen Ausnahmen bis zum Fußboden des ersten Obergeschosses zerstört wurde. Das Erdgeschoß des Giebels blieb unbeschädigt. Ferner wurde das Dach des Beklagten, welches sich an diesen Giebel anschloß, auf einige Meter Breite abgedeckt, sodaß das Regenwasser eindringen konnte. Das Haus der Klägerin ist bis zum Erdgeschoßfußboden zerstört.

Zur Wiederinstandsetzung des Hauses des Beklagten wurden Pläne und eine Aufstellung der notwendigen Materialien eingereicht. Unter anderem wurden im Dezember 1946 Backsteine beantragt, aber bis heute hat der Beklagte trotz mehrfacher Reklamation keinen Stein erhalten.

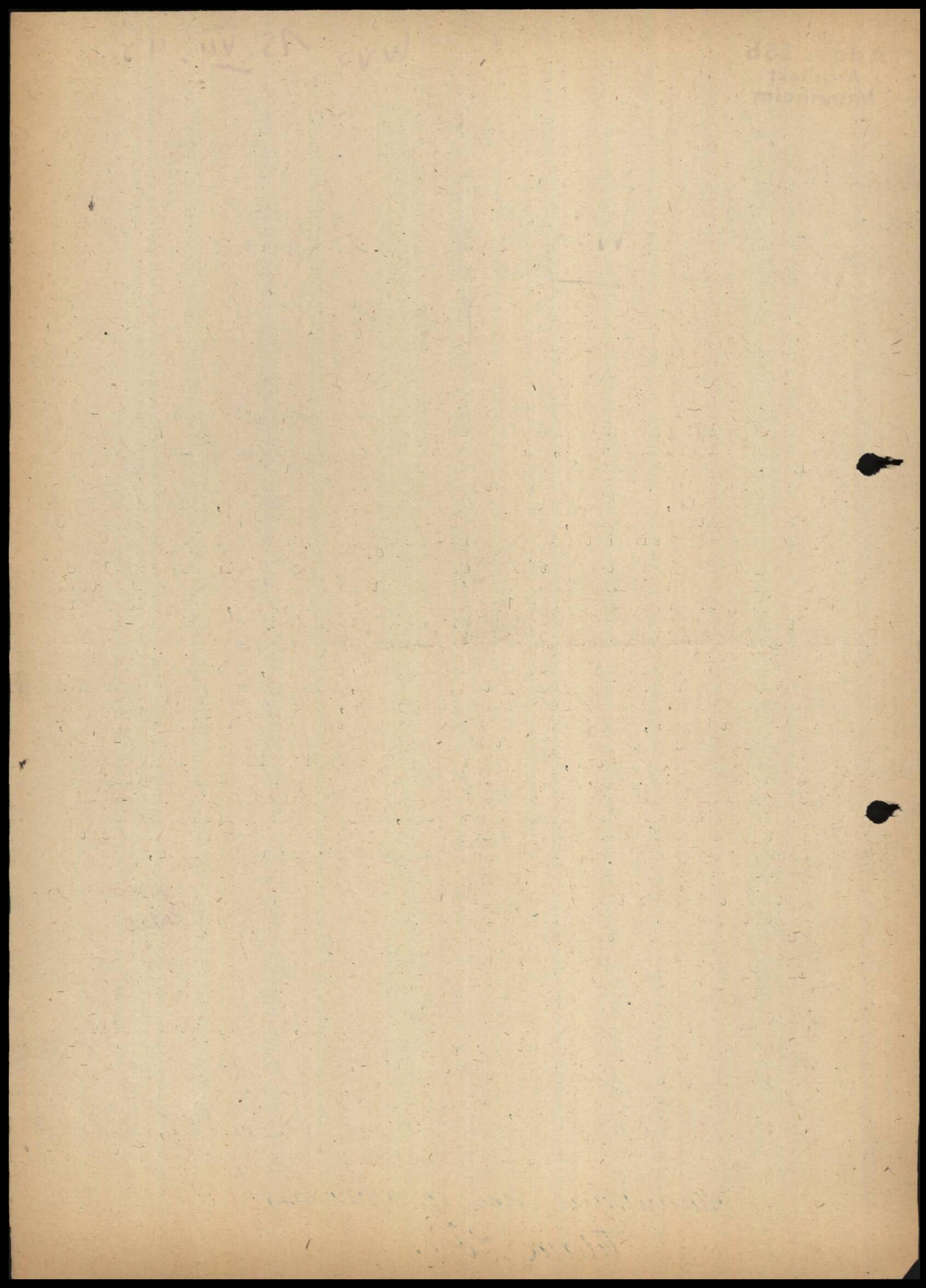
Um das Haus vor weiterem Schaden zu bewahren, war rasches Handeln geboten. Ich habe Auftrag gegeben, die am Fuße des Giebels in einem Schutthaufen eingebetteten Steine, die ehemals im Giebel vermauert waren, auszugraben und vom anhaftenden Mörtel zu reinigen, was auch geschah. Die abgeputzten Steine wurden im Hofe des Beklagten aufgeschichtet, woselbst der Kläger sie wieder auf sein Eigentum zurückholte. Die Steine wurden durch den Maurermeister Schrödersecker im Giebel vermauert. Der Giebel wurde in seinen früheren Dimensionen wieder errichtet, so daß beim Wiederaufbau nicht mehr Steine gebraucht wurden als früher. Da der Giebel nicht durch Beschuß sondern durch den Sog der Mine zerstört wurde, sind Steine kaum zerbrochen.

Erst durch die Aufmauerung des Giebels konnte das Dach instandgesetzt werden. Zum ersten war der Giebel zum Auflagern der das Dach tragenden Pfetten notwendig. Zum zweiten konnte der Sturm durch den geschlossenen Giebel nicht mehr eindringen und das Dach abdecken. Die Giebelöffnung lag gegen die Wetterseite. Durch die Dachinstandsetzung konnten viele Materialwerte vor dem Verderben geschützt werden, die heute nur schwer oder nicht zu beschaffen sind. Im Hause waren bereits durch Regen Tragbalken angefault, die ersetzt werden mußten. Auch die an den betreffenden Giebel anschließenden Holzfußböden haben Feuchtigkeitsschäden erlitten, die eine Ergänzung notwendig machten.

Erwähnen will ich noch, daß für den Beklagten auch nur die Hälfte der am Giebel vermauerten Steine in Betracht kommen, da der Giebel hälftig steht und gemeinschaftlich ist. Die andere Hälfte wurde im Interesse der Klägerin verwendet.

Mannheim, den 12. April 1948.

Adam Löb.



Ortsfertigung. 1/6. / X-Φ -H5-

Amtsgericht Mannheim
-BG.II.-

Mannheim, den 5. April 1948.

Abt. Just
ab 10/4/48
Aktenzeichen:
-II C 33/48-

In Sachen

B I a u gegen Risterer

Wegen Schadensersatz.

B e s c h l u s s .

10. April 1948

I. Auf Antrag des kläg. Vertreters wird gemäß § 271 ZPO die
Ladung nachfolgender Zeugen angeordnet:

1. Architekt Adam L. B., Mannheim, Luisstrasse 18,
2. Herr Sohner, Mannheim, Karl-Traubstrasse

Da **Die Haditung des Zeugen Rister entsfällt dagegen.**

II. ~~Die für die Beleisaufrufe vom 15.4.1948 vorgesehene Zeit~~
~~zur Vernehmung weiterer Zeugen nicht ausreicht, wird der~~
~~Termin zur Beleisaufrufe und Fortsetzung der mündlichen~~
~~Verhandlung~~ ~~verlegt auf:~~

ml. - Donnerstag, den 17. Juni 1948, vormittags 11 1/4 Uhr -

Amtsgericht-BG.II.-

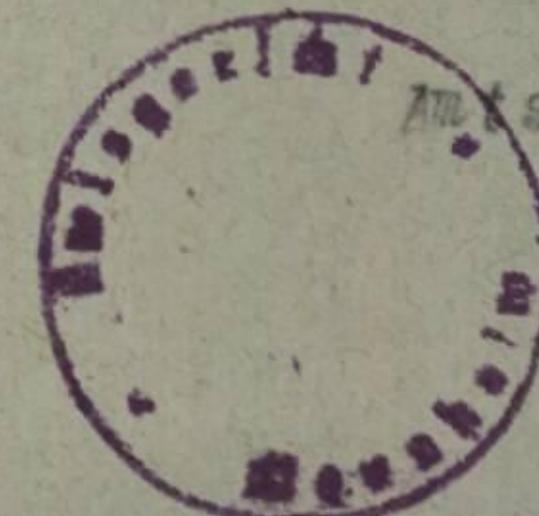
gez. Friedmann

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG

Der Urkundsbeamte:

Witt



فَرِزَهْ دَهْرَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ

لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ لَهْزَهْ

٦-

لَهْزَهْ



10/4. ✓

7.4.1948.

ab 2/4.

Dr. O./M.
- 715 -

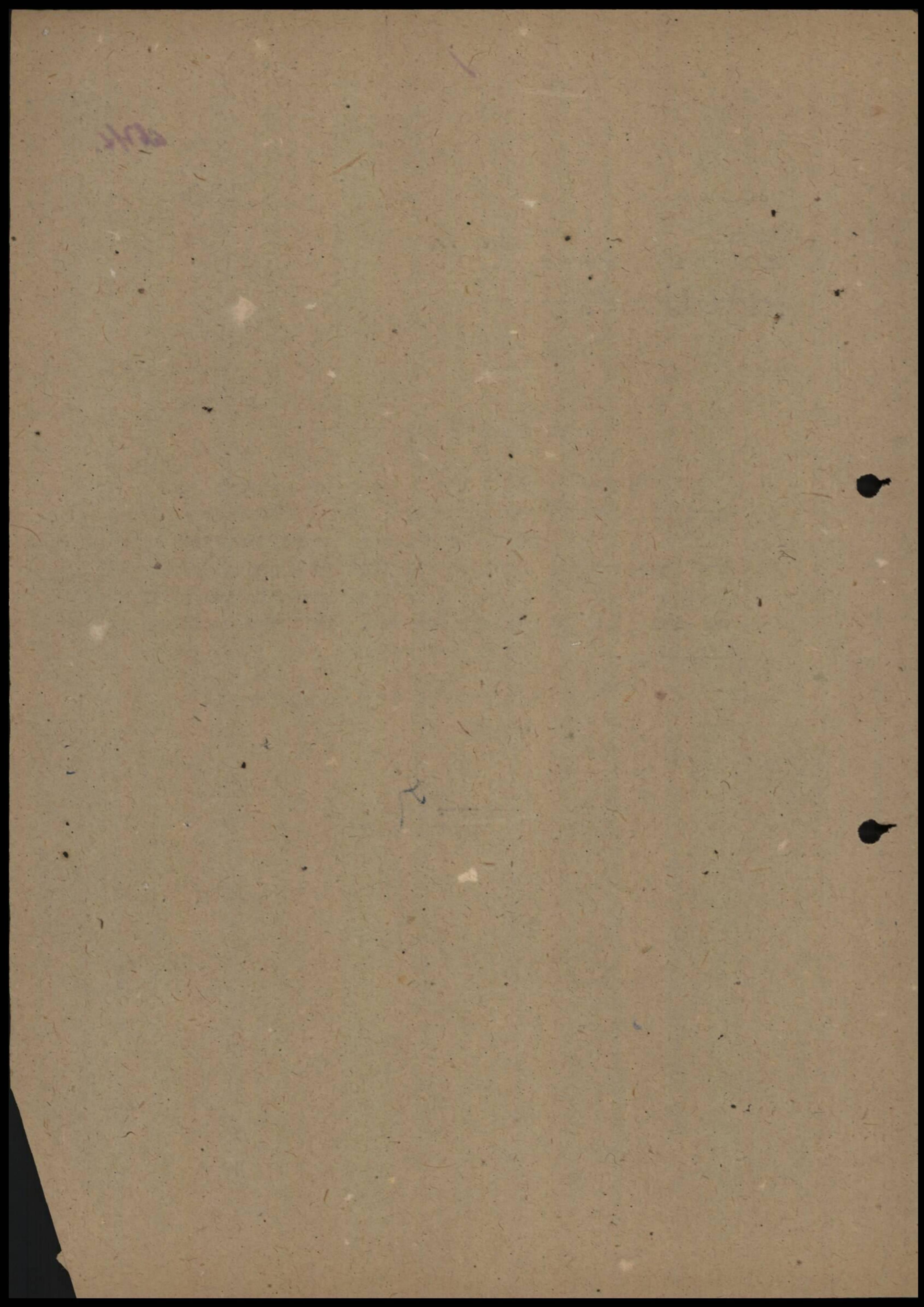
Herrn
Willi Risterer
Heidelberg
Blumenstrasse 15.

Sehr geehrter Herr Risterer !

In der Sache Blau habe ich gestern beim Amtsgericht Mannheim festgestellt, dass die Vernehmung der Zeugen Löb und Schmier angeordnet ist. Der auf Donnerstag, den 15. April 1948 anberaumte Termin zur Beweisaufnahme soll aber, da die Richterin in Urlaub geht, um einige Wochen verlegt werden. Wir können mit einem Termin im Laufe des Monats Mai rechnen.

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Verteiler:

1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

at of Musterurkunde 3073.

16.10.48.

74.

30. MARS

1948

Dr. O./Sch.

- 715 -

111

An das

~~Landgericht~~

Mannheim

In Sachen

Aktensz.: II 8 33/48

Blau gegen Rieser

wegen Schadensersatz

erging Beweisbeschluß, wonach Beweis erheben werden soll durch Vernehmung von Herrn Friedrich K a b e r, Mannheim, Karl Traubstr. 7. In der letzten mündlichen Verhandlung am 11.2.48 hatte unser Prozeßvertreter, Referendar Dr. Weber-Unger ursprünglich beantragt, über den im Beweisbeschluß genannten Vortrag drei Zeugen zu hören und zwar die in unserem Schriftsatz vom 2.2.48 erwähnten Herren L a b b und S o h m e r und R a b e r. Der Richter hatte dann in Anbetracht des Streitwertes sich nicht entschließen können, drei Zeugen zu laden, sondern vertrat die Ansicht, daß die Einvernahme von zwei Zeugen hinreichend sei. Unser Prozeßvertreter bat daraufhin, im Beweisterminal die Zeugen L a b und Sohmer zu hören. Das Gericht hat zu erkennen gegeben, daß zu diesem Beweisantrag stattgegeben werde.

Nunnehr soll lediglich der Zeuge K a b e r über den Vortrag des Beklagten vernommen werden. Wir lassen jedoch im Interesse einer vollständigen Klärung des Sachverhalts dringend darum bitten, daß die ursprünglich vorgesehene Vernehmung der Zeugen L a b und S o h m e r stattfindet. Der Zeuge L a b ist von Beruf Architekt und deshalb auf Grund seiner Kenntnis

des Sachverhalts als Zeuge besonders qualifiziert. Der Zeuge Schmer ist deshalb besonders wichtig, weil er die Vorfälle bis in alle Einzelheiten kennt und weil außerdem von der Klägerin gegen ihn ungerechtfertigte Beschuldigungen erhoben worden sind, deren Klärung zur Entscheidung dieses Rechtsstreits unbedingt erforderlich ist. *Wofür die Anhörung
hier dem Anwalt verordnet werden*
Wir beantragen,

Ergänzung des Beweisbeschlusses vom
11. Februar 1948 gemäß § 272 b ZPO.

Aus der Mitteilung des Beweisbeschlusses ergibt sich kein Termin zur Durchführung der Beweisaufnahme. Unsererseits wurde seinerzeit bekanntgegeben, daß die Beweisaufnahme auf Donnerstag, d. 15. April 1948, vormittags 9³⁰ Uhr anberaumt sei. Wir bitten um unverzügliche Mitteilung, ob es bei diesem Termin bleibt.

H
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

In Sachen

- II C 33/48 -

Blau gegen Risterer

wegen schadensersatz.

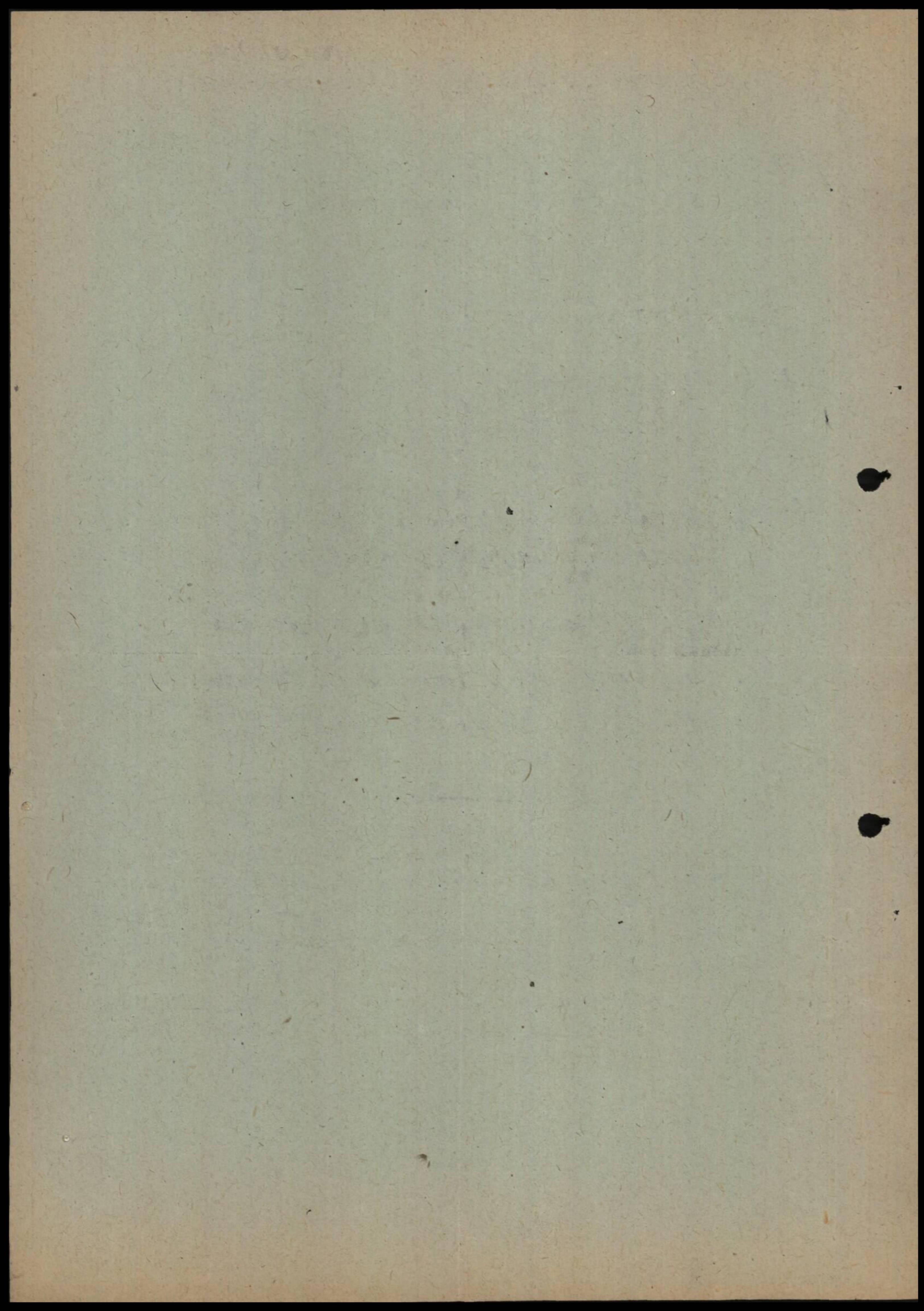
Beweisbeschluß.

=====

- I. ~~Beklagte behauptet,~~
Es soll Beweis erhoben werden über den Vortrag der Klägerin der Beklagte habe ihr 3000 Backsteine, die ihr Ehemann herausgelassen, vereinigt und aufgesetzt habe, weggewonnen, desselben $2\frac{1}{2}$ cbm gesiebten Bausand.
- II. Der Beklagte behauptet, es habe sich nicht um 3000 Backsteine, sondern um etwa 1000 Steine gehandelt, die aus der gemeinsamen Giebelwand stammten und zum Aufbau derselben verwendet würden.
- III. Hierüber soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung von
 1. Herrn Josef Blau, zu Laden bei der Klägerin,
 2. Herrn Friedrich Raber, Mannheim, Karl Traubstrasse 7.

Amtsgericht BG.II.

gez. Friedmann



Heidelberg, den 12. Februar 1948.

Dr. O. / M.
-715-

ab 12/2.

Herrn
Willi Risterer
Heidelberg.
Blumenstrasse 15.

Sehr geehrter Herr Risterer!

Im heutigen Termin in der Sache Blau wurde mündlich verhandelt und Beweisaufnahme anberaumt auf

Donnerstag, den 15. April 1948, vorm. 9.30 Uhr.

An diesem Termin sollen als Zeugen vernommen werden: der Ehemann der Klägerin sowie die Zeugen Löb und Sohmer. Weitere Zeugen waren trotz aller Bemühungen nicht durchzubringen. Es wäre zu überlegen, ob wir von uns aus event. noch ein oder zwei Zeugen mitbringen, die im Falle, dass die Beweisaufnahme keine Klärung bringt, u.U. noch hinzugezogen werden können.

Es wird bei der Beweisaufnahme weniger darauf ankommen, dass die Ziegelsteine aus dem Giebel stammen, denn dies ist nach Ansicht des Richters schwer zu beweisen, sondern darauf, dass die Steine von Ihren Mietern herausgesucht, geputzt und aufgesetzt worden sind und dass keine anderen Steine zum Wiederaufbau des Giebels verwendet worden sind.

Was den Bausand anbetrifft, so hat die klägerische Seite bisher keinen Beweis für ihre Ausführungen angetreten, sodass wir auch keinen Anlass haben, Zeugen zu benennen.

Es wäre vielleicht aber daran zu denken, dass unsere Zeugen Löb und Sohmer sich zu dieser Frage äussern können .

Im übrigen erscheint es uns zweifelhaft, ob der Kläger überhaupt von Ihnen die Lieferung von Ziegelsteinen ohne weiteres verlangen kann, da diese doch bewirtschaftet sind .

Es wird sich empfehlen, wenn wir uns gelegentlich nochmals über die Sache unterhalten . Wir haben ja noch viel Zeit . Durch die starke Überlastung des Amtsgerichts Mannheim - es wurden dort im letzten Termin 150 Sachen verhandelt - war ein früherer Termin leider nicht zu erreichen .

Mit freundlichen Grüissen auch an Ihre Tochter
bin ich
Ihr ergebener

O
(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

10.2.1940.

Da.O./m.

U n t e r v o l l m a c h t

In Sachen Bla u gegen R i e s t e r e r wegen
Schadenersatz (Akt.Z. II C 33/48) erteilen wir

Herrn Ger. Ref. Dr. Heinrich w e b e r - U n g e r

Untervollmacht zur Wahrnehmung des Termins von Mittwoch,
den 11. Februar 1948, vorm. 10 Uhr vor dem Amtsgericht
Mannheim

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

(Weidmüller)
Anwaltsassessor

Prozessvollmacht

Herrn Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h , Rechtsanwalt und
Steuerberater

Dr. Heinz G.C. O t t o , Rechtsanwalt

Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des ~~Rücktritts~~- Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den

Willy Biedenro

Permit zur Befreisabfuhrung

2. Febr. 1948.

Kleg.Zeugen: Ehemann d. Kl. 15. II. 48, 9 $\frac{1}{2}$
Bekl. Zeugen: Löß u. Söhne
Dr. O./S.
- 715 -

rechts - 1. feb. 1.
51/1

An das
Amtsgericht

Mannheim

In Sachen

Aktenz.: II C 33/48

Termin: 11.2.1948

Gegn.erh.Abschr.

der Studienrätin Margarete Blau,
Heidelberg, Franz Knauffstr. 8,
Klägerin,
Prozeßbevollmächtigte: RAe. Bauer
und Gross, Mannheim, D 3, 16

gegen

den Baumeister Willi Risterer,
Heidelberg, Blumenstr. 15,
Beklagter,
Prozeßbevollmächtigte: RAe. Dres.
Heimerich und Otto, Heidelberg,
Neuenheimerlandstr. 4,

wegen Schadenersatz

zeigen wir hiermit an, daß wir den Beklagten vertreten.

Wir beantragen,

kostenpflichtige Klagabweisung,

fürs erglich,

es wird dem Beklagten nachgelassen, die Zwangs-
vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Bank-
bürgschaft abzuwenden.

Zur Begründung unseres Antrags wird folgendes ausgeführt:

Der klägerische Vortrag wird in allen Teilen bestritten, so-
weit er nicht ausdrücklich als richtig eingeräumt wird. Ob
der Ehemann der Klägerin das Grundstück der Klägerin seiner-

zeit in seinem Urlaub aufgeräumt hat oder nicht, entzieht sich der Kenntnis des Beklagten. Jedenfalls stammen die Backsteine, die der Beklagte zum Wiederaufbau des gemeinsamen Giebels verwendet hat, aus diesem Giebel. Es waren auch keine 700, sondern 1000 Steine, die lose aufgesetzt waren. Insgesamt sind von den Mietern des Beklagten 1200 Backsteine herausgesucht und geputzt worden und mehr Backsteine sind auch von dem Beklagten nicht verbaut worden.

Beweis: folgende Mieter des Beklagten:

Herr Friedrich R a b e r , Mannheim, Karl Traub-
str. 7,

Herr Willy S o h m e r , Mannheim, Karl Traub-
str. 7,

Herr F r a n z k e jun., Mannheim, Karl Traubstr. 7,

sowie Herr Architekt Adam L ö b , Mannheim, Nuits-
str. 18, der diese Tätigkeit der Mieter mit angese-
hen hat.

Diese Mieter sowie ihre Familienangehörigen, insgesamt 8 Leute, haben seinerzeit die aus dem Giebel stammenden Steine aus dem Bauschutt herausgesucht, geputzt und aufgesetzt. Von einem angeblichen Diebstahl des Sohmer ist dem Beklagten nichts bekannt.

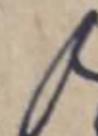
Der Giebel ist gemeinsames Eigentum der Parteien. Der Beklagte hat sich, als er diesen wieder aufbauen wollte, mit der Klägerin in Verbindung gesetzt. Diese erklärte damals, daß sie sich an dem Wiederaufbau des Giebels nicht beteiligen könne, da sic vorerst zu einem Wiederaufbau ihres Hauses finanziell nicht in der Lage sei. Daraufhin hat der Beklagte sich bereit erklärt, die Kosten für den Wiederaufbau des Giebels vorzulegen. Das Ergebnis dieser Besprechung hat er zu Hause seiner Tochter erzählt.

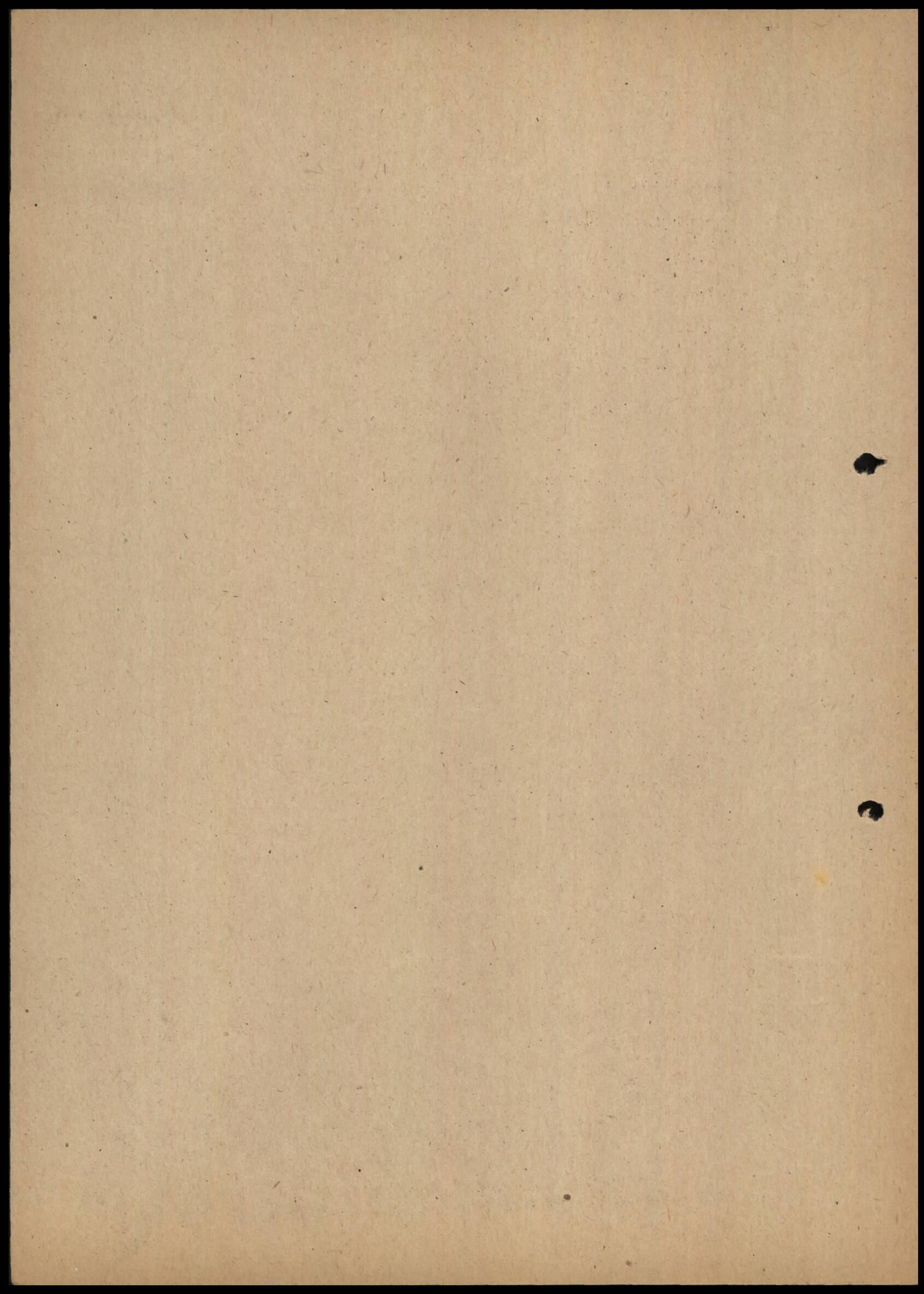
Beweis: Fräulein Margarete Risterer, Heidelberg, Blumenstr. 15.

Daß der Ehemann der Klägerin sich mit Maurermeister Schrödersecker über die Frage des Giebelaufbaus unterhalten habe, wird bestritten. Außerdem waren auch weder der Ehemann der Klägerin noch Herr Schrödersecker befugt, hierüber eine bindende Vereinbarung zu treffen. Diese war bereits zwischen den Parteien unmittelbar zustande gekommen.

Beweis: unter Verwahrung gegen die Beweislast:
Maurermeister Schrödersecker, Mannheim,
Neckarauerstr. 143 a.

Der Beklagte hat den Ehemann der Klägerin häufig aufgefordert, den Giebel auf eine Entfernung von mindestens 50 cm von Schutt freizumachen, damit das Mauerwerk austrocknen könne. Wenn der Ehemann der Klägerin dies gemacht hätte, dann wäre der durchgesiebte Bauschutt auch von den Arbeitern, die das Gerüst errichteten, nicht vertreten worden. Daß der Bausand der Klägerin auf dem herumliegenden Bauschutt verstreut worden sei, damit die Arbeiter weicher auftreten konnten, mutet dem Beklagten geradezu lächerlich an. Es handelte sich nur um den durchgesiebten Bauschutt.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Zivilabteilung II

Aktenzeichen:

II C 33/48

Bei allen Zuschriften ist Betreff und vorstehendes Aktenzeichen genau anzugeben.

Mannheim, den 17. Januar 1948

Borladung

In Sachen

Karl-Blau, Heidelberg
gegen
Willi Ristau, Heidelberg
wegen - Forderung -
Zulassung

— Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Wiberspruch erhoben worden. —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. —

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Kittbach, Am Hof 48, vom 10.01.

vor das Amtsgericht Mannheim, E 4, 13-17, (frühere Musikhochschule), 3. Stock,

Zimmer Nr. 45.

Winf

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen könnten, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen, oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den Beklagten ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in zweifacher Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus mehreren Personen, so ist für jede weitere Person je eine weitere Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung nicht entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Beräumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.



Hierbei ein Formblatt zur
Zustellungsurkunde
Verbindliche Zustellung

Fernsprechern 53551 u. 53552

E 4, 13/14

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Mannheim

Zugesellt am:



Painting

for

Red

Blue

Richard Bauer
Willi Gross

Rechtsanwälte

Mannheim / D 3, 16
Tel. 52349

13. Januar 1948.

an das

Amtsgericht - Zivilabteilung -

Mannheim.

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bauer und Gross

Mannheim, D 3.16

gegen

Willi Risterer

Heidelberg, Blumenstrasse 15

Beklagter,

wegen Schadenersatz.

Unter Vollmachtsvorlage für die Klägerin erheben wir

K l a g e

mit dem Antrag folgendes

U r t e i l

zu erlassen:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 3 000 Stück gebrauchte Backsteine und 2 1/2 cbm. Sand herauszugeben oder der Klägerin zu verschaffen.
- 2.) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

B e g r u n d u n g

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstückes in Mannheim, Karl Traubstrasse 5, das während des Krieges zerstört wurde.

Im Sommer 1947 hat der Ehemann der Klägerin, Herr Jos. Blau, Musiker in Heidelberg, Franz Knaufstr. 8, seinen Urlaub dazu verwandt, auf dem Grundstück Karl Traubstr. 5 Ordnung zu schaffen. Er hat in mühevoller, wochenlanger Arbeit 3 000 Backsteine herausgegraben und aufgesetzt und hat des weiteren den Bauschutt gesiebt und auf diese Weise etwa 2 1/2 cbm. Bausand gewonnen.

Der Beklagte, dem das Nachbargrundstück gehört, hat diese Bausteine weggenommen, beziehungsweise wegnehmen lassen,

und hat sie für sein eigenes Grundstück verwandt. Ebenso wurde der Bausand der Klägerin im Rahmen der Arbeiten auf dem Nachbargrundstück dadurch verbraucht, dass er zum größten Teil auf den herumliegenden Bauschutt verstreut wurde, anscheinend damit die Arbeiter weicher auftreten konnten.

Der Beklagte hat auf die Aufforderung zur Rückgabe der entwendeten Backsteine durch seine Bevollmächtigten antworten lassen, es habe sich nicht um 3000, sondern nur um 1200 Backsteine gehandelt. Diese seien vom den Mieter seines Hauses herausgelesen, gereinigt und aufgesetzt worden und nicht von dem Ehemann der Klägerin. Dieser habe vielmehr nur die bereits aufgesetzten Steine weggenommen, anscheinend um zu vermeiden, dass mit den Steinen die Giebelwand aufgebaut würde, die nicht nur dem Beklagten, sondern auch der Klägerin zugute kam.

Diese Einwendungen des Beklagten sind nicht zutreffend.

im Herr Sohma und dessen junger Neffe, die beim Beklagten Mieter werden wollten, wobei sie eine Wohnung auszubauen übernahmen, stahlen eines Tages, wie ein Zeuge feststellte, etwa 1 000 Backsteine, die der Ehemann der Klägerin aufgeschichtet hatte und verbrachten sie auf das Nachbargrundstück des Beklagten.

Die Klägerin hat um des Friedens willen den Diebstahl nicht angezeigt und hat sich darauf beschränkt, dem Täter Sohma das Verwerfliche seiner Handlungsweise klar zu machen. Der Ehemann der Klägerin hat die weggenommenen Steine in einer Tagesarbeit wieder zurückgeholt, auf der Veranda aufgesetzt und deren Zugang verbaut.

Beweis: Herr Josef Blau, Ehemann der Klägerin.

Die Giebelwand ist von der Klägerin, beziehungsweise von dem Voreigentümer ihres Hauses erbaut und ist demnach ein Teil des Hauses der Klägerin.

Der Beklagte hat an das Haus der Klägerin angebaut. Er hat nach deminsturz der oberen 2/3 der Giebelwand rund 700 ganze der abgestürzten Steine auf dem Restgiebel lose aufsetzen lassen, zum Schutze seines Hauses.

Der Beklagte kann sich nicht damit herausreden, dass der Aufbau der teilweise zerstörten Giebelwand auch der Klägerin zugute komme, denn diese hat dem Beklagten schon lange zuvor erklärt, dass sie ihr Haus in der alten Höhe nicht wieder aufbaue. Der Ehemann der Klägerin hat dem für den Beklagten arbeitenden Maurermeister Schrödersecker auf dessen Befragen, ob die Klägerin gewillt sei, mit dem Beklagten gemeinsam einen Giebel zu bauen, ausdrücklich erklärt, dass dies nicht die Absicht der Klägerin sei.

Wegen des Bausandes hat der Beklagte darauf abgehoben, dass er selbst seinen Bausand angefahren habe. Dies wird sich garnicht bestritten. Trotzdem wurde mit dem Bausand der Klägerin, wie oben dargestellt verfahren.

Der Beklagte hat sich somit einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht und ist zum Schadenersatz verpflichtet, der hiermit im Wege der Naturarestitution geltend gemacht wird.

Streitwert: 2 - 300.-- RM

Gerichtskosten: RM 10.--

Z.Begl.

gez. Gross
Rechtsanwalt.

7200. -

4
Lit. Adm

~~Wetlands~~ ~~but in the report and~~
79. ~~4~~ ~~Wetlands~~ ~~Wetlands~~ ~~Wetlands~~
Tributary ~~Wetlands~~

Scallop bottoms, ~~but~~ ~~tributary~~
bottoms ~~bottoms~~ ~~bottoms~~
in soil & ~~soil~~ ~~soil~~
No ~~wetlands~~

~~Number of ~~soil~~ ~~soil~~~~

gravel, ~~admirable~~ ~~days~~ ~~soil~~
wet soil ~~soil~~ ~~soil~~ ~~soil~~
Soil.

Accommodation ~~but~~ ~~but~~ ~~but~~
July 1900
Highway marsh
Brantlett marsh
Main Street ~~Highway~~
Lowell

Wetlands ~~but~~ ~~but~~ ~~but~~
Wetlands ~~but~~ ~~but~~ ~~but~~
Wetlands ~~but~~ ~~but~~ ~~but~~
Wetlands ~~but~~ ~~but~~ ~~but~~

the following
are the main
and most important
objectionable points
in the main body
of the proposed
constitution of
the United States
(as proposed)
which are as follows

Zum Akt Dr. Otto persönliche
Beratungen.

Heidelberg, den 18. November 1947

Dr. O./Sch.

8174

Herren

Rechtsanwälte

Richard Bauer u. Willi Groß

Mannheim

D 3, 16

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Herr Willi Ritter, Heidelberg, Blumenstraße 15, hat uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Frau Margarethe Blau in Heidelberg, Franz Knaufstr. 8, betraut und uns Ihr Schreiben vom 13. November 1947 zur Beantwortung übergeben.

Es muss zunächst festgestellt werden, dass es sich nicht um 3000, sondern um etwa 1200 streitige Backsteine

handelt.

Diese sind von den Hintermännern meines Mandanten herausgelesen, gereinigt und aufgesetzt worden, nicht von dem Ehemann Ihrer Mandantin. Dieser hat vielmehr nur die bereits aufgesetzten Steine weggenommen, anscheinend um ihre bestimmungsmäßige Verwendung zum Aufbau der Giebelwand zu verhindern.

In rechtlicher Hinsicht kommt es auf die Eigentumsverhältnisse an. Wie durch Zeugen bewiesen werden kann, stammen die streitigen Backsteine aus der zusammengefügten Giebelwand, zu deren Wiederaufbau sie wieder verwendet sind. Sie befinden sich also im derselben Eigentum, in dem sich die Giebelwand befindet und Frau Blau kann unseren Mandanten nicht daran hindern, diese Steine auch wieder zum Aufbau der Giebelwand zu verwenden. Von einem Ausbau des Hauses Karl Traubstr. 7 kann jedenfalls keine Rede sein, wenn lediglich die Trennmauer wieder aufgeführt

wird, um die schädlichen Einwirkungen der Witterung und der Feuchtigkeit von dem Hause unseres Mandanten abzuhalten.

Daß unser Mandant keinen Bausand, der Frau Blau gehören würde, in Anspruch genommen hat, kann der Maurermeister, der den Giebel wieder errichtet hat, bezeugen; dieser hat nämlich selbst den erforderlichen Sand anfahren lassen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage hat unser Mandant keinen Anlass, der Forderung Ihrer Partei nachzukommen. Er sieht der angedrohten Klage mit Ruhe entgegen.

Mit kollegialer Begrüßung!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Richard Bauer
Willi Groß
Rechtsanwälte

Mannheim, den 13. November 1947.
D 3, 16
Fernruf: 52349
3/H

Herrn
Willi Risterer,
Heidelberg
Blumenstrasse

Wir vertreten Frau Studienrätin Margarethe Blau, Heidelberg, Franz Knaufstr. 8.

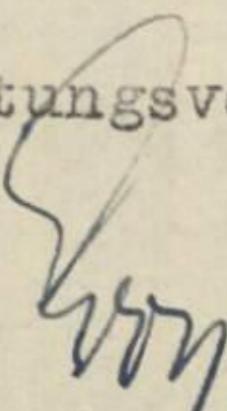
Sie haben auf dem Grundstück unserer Auftraggeberin in Mannheim, Karl Traubstr. 5 etwa 3000.-- Backsteine, die der Ehemann unserer Auftraggeberin aus den Trümmern herausgelesen und aufgesetzt hatte, für den Ausbau Ihres Hauses Karl Traubstr. 7 verwendet, desgleichen etwa 3 cbm gesiebten Bauschutt auf dem Grundstück unserer Auftraggeberin entfernt oder entfernen lassen.

Sie werden es begreiflich finden, dass unsere Auftraggeberin damit keinesfalls einverstanden ist, zumal diese Baumaterialien durch eine mühevolle persönliche Arbeit des Herrn Josef Blau gewonnen wurden.

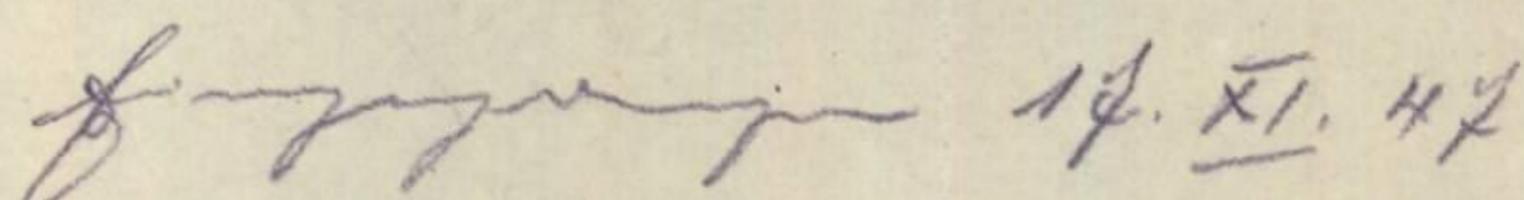
Bevor wir gerichtliche Schritte einleiten und die uns sonst geeigneten Massnahmen treffen, haben wir Sie aufzufordern, die weggenommenen Baumaterialien in gleicher Art und Güte wieder zur Verfügung zu stellen, also 3000 Stück gebrauchte Backsteine und 3 cbm Bausand.

Wir bitten um Ihre Erklärung innerhalb einer Woche ab Empfang dieses Schreibens. Sollten wir ohne Antwort bleiben, oder keine uns genügende Erklärung erhalten, müssten wir auftraggemäss zur Klageerhebung schreiten.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt.

 14. XI. 47

Abschrift.

Adam Löb
Architekt
Mannheim

Gutachten

In Sachen der
Frau Margarete Blau
gegen
Herrn Willi Riesterer

Durch eine in der Nähe niedergegangene Mine wurde der Brandgiebel zwischen den beiden Häusern Karl Traubstraße 5 und 7 in der Weige beschädigt, daß das Mauerwerk mit kleinen Ausnahmen bis zum Fußboden des ersten Obergeschosses zerstört wurde. Das Erdgeschoß des Giebels blieb unbeschädigt. Ferner wurde das Dach des Beklagten, welches sich an diesen Giebel anschloß, auf einige Meter Breite abgedeckt, sodaß das Regenwasser eindringen konnte. Das Haus der Klägerin ist bis zum Erdgeschoßfußboden zerstört.

Zur Wiederinstandsetzung des Hauses des Beklagten wurden Pläne und eine Aufstellung der notwendigen Materialien eingereicht. Unter anderem wurden im Dezember 1946 Backsteine beantragt, aber bis heute hat der Beklagte trotz mehrfacher Reklamation keinen Stein erhalten.

Um das Haus vor weiterem Schaden zu bewahren, war rasches Handeln geboten. Ich habe Auftrag gegeben, die am Fuße des Giebels in einem Schutthaufen eingebetteten Steine, die ehemals im Giebel vermauert waren, auszugraben und vom anhaftenden Mörtel zu reinigen, was auch geschah. Die abgeputzten Steine wurden im Hofe des Beklagten aufgeschichtet, woselbst der Kläger sie wieder auf sein Eigentum zurückholte. Die Steine wurden durch den Maurermeister Schrödersecker im Giebel vermauert. Der Giebel wurde in seinen früheren Dimensionen wieder errichtet, so daß beim Wiederaufbau nicht mehr Steine gebraucht wurden als früher. Da der Giebel nicht durch Beschuß sondern durch den Sog der Mine zerstört wurde, sind Steine kaum zerbrochen.

Erst durch die Aufmauerung des Giebels konnte das Dach instandgesetzt werden. Zum ersten war der Giebel zum Auflagern der das Dach tragenden Pfetten notwendig. Zum zweiten konnte der Sturm durch den geschlossenen Giebel nicht mehr eindringen und das Dach abdecken. Die Giebelöffnung lag gegen die Wetterseite. Durch die Dachinstandsetzung konnten viele Materialwerte vor dem Verderben geschützt werden, die heute nur schwer oder nicht zu beschaffen sind. Im Hause waren bereits durch Regen

Tragbalken angefault, die ersetzt werden mußten. Auch die an den betreffenden Giebel anschließenden Holzfußböden haben Feuchtigkeitsschäden erlitten, die eine Ergänzung notwendig machten.

Erwähnen will ich noch, daß für den Beklagten auch nur die Hälfte der am Giebel vermauerten Steine in Betracht kommen, da der Giebel hälftig steht und gemeinschaftlich ist. Die andere Hälfte wurde im Interesse der Klägerin verwendet.

Mannheim, den 12. April 1948,

gez. Adam Löb.